

Satzung

des

Kreisheimatbundes Bersenbrück e. V.

Neufassung von § 2 Abs. 4. e), Änderung § 9 sowie § 12
Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. September 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Kreisheimatbund Bersenbrück e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Bersenbrück.

Er hat seinen Sitz in Bersenbrück. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Kreisheimatbund Bersenbrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kreisheimatbund Bersenbrück

1. fördert die Erforschung des Osnabrücker Nordlandes, insbesondere seiner Geschichte, Sitten und Bräuche.
2. unterstützt den Landschafts- und Denkmalschutz.
3. macht die gesamte Bevölkerung, insbesondere die junge Generation, mit der Landschaft des ehemaligen Landkreises Bersenbrück und seinen benachbarten Landschaften, den Schönheiten und kulturellen Werten bekannt und vertraut.
4. unterstützt und fördert die Arbeit der örtlichen Heimatvereine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Sicherstellung, Erforschung und Pflege der heimischen Kulturwerte (Bau- und Naturdenkmäler, Bau- und Handwerkskultur, Kunstwerke, Schriften, Urkunden usw.).
- b) Erhalt der plattdeutschen Sprache.
- c) Erstellung und Herausgabe von heimatlichem Schrifttum, Wanderkarten und vergleichbarem sowie Unterstützung anderer Herausgeber für entsprechende Bücher.
- d) Durchführung von Wanderungen, Studienfahrten, offenen Singveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.

e) 1. - die volksnahe Entwicklung des Kreismuseums des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück zu einem interessanten und bekannten Ort der Regionalgeschichte und der Bildung, dieses verantwortlich zu führen und den Betrieb zu gewährleisten.

e) 2 - Annahme und Weiterleitung von Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln für das Museum sowie die Unterstützung aus eigenen Mitteln.

e) 3 - ideelle und finanzielle Unterstützung der weiteren Heimatmuseen im ehemaligen Landkreis Bersenbrück und anderer Sammlungen heimatkundlichen Charakters.

f) Landschaftliche Erschließungen des gesamten ehemaligen Landkreisgebietes durch Ausschilderung von Wanderwegen, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten.

g) Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

h) Sammlung von heimatbezogenem Schrifttum, Bildern, Filmen, Tondokumenten und ähnlichem.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder werden können natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie die politischen Gemeinden des ehemaligen Landkreises Bersenbrück.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Heimat besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung, die bei beschränkt Geschäftsfähigen (u.a. Minderjährige) auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss, erworben.

Über die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich, bei beschränkt Geschäftsfähigen auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, angezeigt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

1. wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
2. wenn es mit seiner Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

§ 4 Beitragswesen

Der Verein erhebt einen Beitrag, der innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tagungsort statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, in Ausnahmefällen auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf Antrag hin ergänzt werden, wenn von den anwesenden Mitgliedern niemand widerspricht, ausgenommen Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Genehmigung des Protokolls.
2. Entgegennahme der Jahresberichte.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Abberufung des Vorstandes.
6. Satzungsänderung.
7. Festsetzung des Jahresbeitrages.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung zu sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkten.

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine von der Versammlung zu wählende Person, leitet die Versammlung.

Das von dem Schriftführer/von der Schriftführerin anzufertigende und zu unterschreibende Protokoll ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen,

1. wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
2. wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
und den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
5. dem Kassenwart/der Kassenwartin,
6. bis zu zwölf weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne dieser Satzung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, der Kassenprüfung oder den Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB vorbehalten sind. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vor-

standsmitgliedern können natürliche, voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Ist die Höchstzahl der zulässigen Mitglieder nicht erreicht, können bei einstimmigem Beschluss des Vorstandes bis zu drei weitere Mitglieder bis zur endgültigen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 10 Die Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie erstatten in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Osnabrück mit der Zweckbestimmung, es für das Museum in Bersenbrück („Museum des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück“) zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. September 2017 in Kraft.